

Novelle der BioAbfV**Verbände fordern gemeinsam
wesentliche Änderungen**

Neben ihren jeweiligen ausführlichen Stellungnahmen zum Entwurf der Bioabfallverordnung (siehe folgende Seite) haben sich die Verbände der Recyclingwirtschaft auch auf eine „Gemeinsame Erklärung“ verständigt. Demnach lassen sich die Ziele der neuen Verordnung nur durch eine Änderung wesentlicher Passagen des Novellierungsentwurfs erreichen, betonen ASA, ANS, BDE, bvse, DGAW, der Fachverband Biogas und der VHE Nord.

Die Verantwortung für eine qualitätsgesicherte Erfassung, Sammlung und Behandlung von Bioabfällen dürfe nicht einseitig den Anlagenbetreibern übertragen werden. Vielmehr seien auch die Abfallerzeuger und damit auch die in der Erfassung tätigen Akteure gefordert, stellen die Verbände klar. Hierzu gehörten regelmäßige Kontrollen der Biotonne, die Aufklärung der Bürger, etwa über Öffentlichkeitsarbeit, oder auch Sanktionen bei schlechter Qualität.

Ein weiterer Kritikpunkt der Verbände ist die im Entwurf zur Novelle vorgesehene Fremdstoffentfrachtung vor der ersten biologischen Behandlung auf unter 0,5 Gewichtsprozent. Dies sei technisch nur umsetzbar, wenn bereits das angelieferte Bio- und Grüngut weitgehend frei von Fremdstoffen ist. Deshalb seien zusätzlich Qualitätsstufen für die Sammlung einzuführen, um den Input in die Behandlungsverfahren zu verbessern.

Auf Basis einer von der Bundesgütegemeinschaft Kompost entwickelten Chargenanalyse schlagen die Verbände drei Qualitätsstufen vor, die sich durch ihre Fremdstoffanteile unterscheiden. Während die Qualität I (Fremdstoffanteil unter einem Gewichtsprozent) ohne Beanstandung von der Behandlungsanlage übernommen werden könnte, liege die Qualität II (Fremdstoffanteil ein bis drei Gewichtsprozent) noch in einem Bereich, in dem es technisch mit erhöhtem Aufwand möglich ist, die Fremdstoffe im gesamten Behandlungsprozess zu entfernen und ein absatzfähiges Produkt zu erzeugen. Bei als Qualität III (Fremdstoffanteil über drei Gewichtsprozent) bezeichneten Anlieferungen sollte in der Verordnung die Möglichkeit der Abweisung seitens der Behandlungsanlage oder alternativ ein finanzieller Ausgleich für den erhöhten technischen Mehraufwand geregelt werden. Des Weiteren wird empfohlen, den Kontrollwert vor der ersten biologischen Behandlung auf Gesamtkunststoffe zu fokussieren: Für gewerbliche Bioabfälle auf ein Prozent Kunststoffe über zwei Millimeter in der Trockenmasse und für Bio- und Grüngut auf ein Prozent Kunststoffe über 20 Millimeter in der Frischmasse.

Zudem dürfe die Verwertung von Kompost im Garten- und Landschaftsbau nicht durch unnötigen bürokratischen Aufwand erschwert werden.